



Castrop  
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten  
Az:  
Datum: 12.01.2026

**2026/019**

**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge        | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------|------------|---------|
| Wahlprüfungsausschuss | 21.01.2026 | 4       |
| Rat der Stadt         | 19.02.2026 |         |

### Betreff

Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, des Rates der Stadt und der Integrationsratswahl am 14.09.2025

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Die am 14. September 2025 durchgeführte Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel, der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel (Ratswahl) und des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel wird nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs.1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) für gültig erklärt.

Kleff  
Wahlleiterin

## Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 17. September 2025 die Ergebnisse für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel, für die Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel (Ratswahl) sowie für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel vom 14. September festgestellt.

Die festgestellten Ergebnisse sind im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel am 19. September 2025 (Ausgabe 25/2025) bekannt gemacht worden.

Gemäß § 39 Abs.1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Hierauf ist im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel gesondert hingewiesen worden. Die Einspruchsfrist endete am 19. Oktober 2025.

Gemäß § 40 Abs.1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit Wahl von Amts wegen in der in § 40 Abs. 1 KWahlG vorgegebene Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs.1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Aufgabe der Vertretung ist es, Rechtssicherheit für das festgestellte Wahlergebnis zu bewirken, unkorrekte Abläufe während der Wahl durch das geringstmögliche Eingriffsmittel zu korrigieren und den Bestand der Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler zu sichern.

Im Hinblick auf Einspruchsvorbringen nach § 39 I KWahlG ist diesbezüglich zu beachten, dass Wahlprüfungsorgane bei all ihren Entscheidungen an die Wahlrechtsgrundsätze gebunden sind. Sie haben das Substantiierungsgebot zu beachten, aus dem folgt, dass behördliche Prüfungsmaßnahmen nur aus gegebenem Anlass erfolgen dürfen. Eine erfolgreiche Wahlanfechtung setzt

demnach voraus, dass innerhalb der Anfechtungsfrist hinreichend substantiiert dargelegt wird, welcher wahlrechtliche Verstoß gerügt wird und dass auch die dessen Prüfung ermöglichenden Tatsachen innerhalb dieser Frist ausreichend dargelegt werden (BayVGh, B.v. 14.9.2015 – 4 ZB 15.639 – juris; BVerfG, B.v. 24.8.1993 – BvR 1858/92 – juris).

Auf reinen Spekulationen oder Vermutungen beruhende Wahlbeanstandungen erfüllen die Voraussetzungen der hinreichenden Substantiierung nicht und sind zurückzuweisen. Der gerügte Wahlfehler muss bei seinem Vorliegen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben, auch müssen hinreichend konkrete und der Überprüfung zugängliche Tatsachen für einen Verstoß angeführt werden (VG Köln, Urteil vom 25. März 2015 – 4 K 7076/14 –, juris).

Aber auch hinsichtlich solcher Wahlrechtsverstöße, die ohne das Zutun einer Einspruchsführerin bzw. eines Einspruchsführers bekannt geworden sind, muss eine Sachverhaltsermittlung nur solange und soweit vorangetrieben werden, als dass zureichende Anhaltspunkte für einen mandatsrelevanten Verstoß bestehen.

Denn ein Wahlfehler kann den in der Wahl zum Ausdruck gebrachten Willen der Wählerinnen und Wähler nur dann verletzen, wenn sich ohne ihn eine andere, über die Mandatsverteilung entscheidende Mehrheit ergeben würde. Daher muss eine Unregelmäßigkeit - um zur Ungültigkeit der Wahl zu führen - von solchem Gewicht sein, dass sie unter den gegebenen Umständen nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dafür begründet, dass sie sich auf die Verteilung des Mandates ausgewirkt hat oder haben konnte (sog. Mandatsrelevanz). Allein die theoretische Möglichkeit genügt nicht. Erst die ernsthaft in Betracht zu ziehende Möglichkeit der Auswirkung eines Wahlfehlers auf den konkreten Wahlausgang kann dazu führen, eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1955 - 1 BvC 2/54 -, juris Rn. 15; Beschluss vom 6. Oktober 1970 - 2 BvR 225/70 -, juris Rn. 28 ff.; Beschluss vom 20. Oktober 1993 - 2 BvC 2/91 -, juris Rn. 45; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 19. August 2010 - 25/10 -, juris Rn. 3; Thüringer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 9. Juli 2015 - 9/15, juris Rn. 55, VG Potsdam, Urteil vom 05. September 2019 – 1 K 6528/17 –, juris, Rn.25).

### **Eingegangene Einsprüche**

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Kommunalwahlen am 14.09.2025 liegt der Wahlleitung ein Einspruch des nachfolgenden Einspruchsführer gegen das Wahlergebnis vor:

- Herrn Mario Rommel, Einspruch gegen die Wahl bzw. das Wahlergebnis der Kommunalwahlen vom 14.09.2025, Einspruchsdatum und -eingang 22.09.2025 (siehe Anlage). Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

### **Begründung des Einspruchs:**

Herr Rommel gibt an, dass einige Wähler aufgrund eines gesetzten Stimmabgabevermerks nicht wählen konnten. Außerdem geht er davon aus, dass aufgrund der etwa 6000 nachgesendeten Briefwahlunterlagen viele Personen nicht an der Wahl teilnehmen konnten.

### Stimmabgabevermerke:

Der Einspruchsführer gibt an, dass einige Wähler aufgrund eines gesetzten Stimmabgabevermerks nicht wählen. Der Einspruchsführer trägt hierbei nicht vor, wie viele Personen hier an der Wahlausübung gehindert worden sind.

Dem Wahlbüro der Stadt Castrop-Rauxel ist ein Fall bekannt, in dem eine Person behauptete, dass Sie nicht an der Wahl teilnehmen konnte, da bereits ein Stimmabgabevermerk gesetzt wurde.

Letztendlich entscheidet der Wahlvorstand als autonome Einrichtung in diesen Fällen. Es gilt der Grundsatz, dass jeder Wähler nur einmal zur Wahl zugelassen werden darf (KWahlG § 25). Sofern ein Stimmabgabevermerk gesetzt ist, ist davon auszugehen, dass eine Stimmabgabe der Person bereits erfolgt ist.

### Der Einspruch ist zurückzuweisen.

### Nachgesendete Briefwahlunterlagen:

Der Einspruchsführer trägt hierbei nicht vor, ob und wie viele Personen keine Unterlagen erhalten haben sollen und hierdurch auch an der Wahlausübung gehindert worden sind.

Auf reine Spekulationen oder Vermutungen beruhende Wahlbeanstandungen erfüllen die Voraussetzung der hinreichenden Substantiierung nicht.

### Der Einspruch ist zurückzuweisen.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: Die Stadt Castrop-Rauxel hat mehrfach über die neu versendeten Briefwahlunterlagen der Stimmabgabe informiert und diese frühzeitig (25.08.2025) versendet.

Außerdem lässt das Verhältnis zwischen versendeten und eingegangenen Briefwahlunterlagen keinen Rückschluss auf einen Wahlfehler zu. Die Rücklaufquote ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, so könnte eine geringe Quote bspw. auch aus einer geringen Rücksendungsbereitschaft folgen.

Rücklaufquoten:

| <u>Wahl</u>           | <u>Versendete Briefwahlunterlagen</u> | <u>Rückläufer</u> | <u>Quote</u> |
|-----------------------|---------------------------------------|-------------------|--------------|
| Kommunalwahlen 2025   | 15479                                 | 13781             | 89,03%       |
| Bundestagswahlen 2025 | 17451                                 | 16368             | 93,79%       |
| Europawahlen 2024     | 14515                                 | 13200             | 90,94%       |
| Kommunalwahlen 2020   | 15413                                 | 13609             | 88,30%       |

## 2. Prüfung der Gültigkeit der Wahl von Amts wegen

Neben der Entscheidung über die Einsprüche ist auch von Amts wegen der Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 a) – c) KWahlG zu prüfen.

### 2.1. Wählbarkeit der Vertreterinnen und Vertreter

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister, der gewählten Mitglieder des Rates der Stadt, sowie des Integrationsrates liegen ordnungsgemäß vor.

### 2.2. Prüfung auf Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung

Unregelmäßigkeiten sind Umstände, die dem Schutzzweck der wahlrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze zuwiderlaufen.

Zu den Unregelmäßigkeiten im Sinne von § 40 Abs. 1 b) KWahlG gehören:

- Nichteinhaltung von Fristen im Wahlverfahren
- fehlerhafte Wahlbezirkseinteilung
- Verletzung der Neutralitätspflicht in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit
- Fehlen der eidesstattlichen Erklärung des Versammlungsleiters der Aufstellungsversammlung
- unzulässige Wahlbeeinflussung
- Herausgabe von Briefwahlunterlagen an Dritte ohne schriftliche Vollmacht

Die Wahlvorbereitung und Wahlhandlung erfolgten ordnungsgemäß. Dabei kam es zu keiner der o. g. Unregelmäßigkeiten.

### 2.3. Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgte ordnungsgemäß durch den Wahlausschuss am 17.09.2025.

### 3. Feststellung über die Gültigkeit der Wahlen

Es liegt keiner der in § 40 Abs. 1 a) - c) KWahlG genannten Fälle vor. Nach § 40 Absatz 1 d KWahlG sind daher die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des Rates der Stadt sowie die Wahl des Integrationsrates für gültig zu erklären.

Gem. § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen den Beschluss der Vertretung (Rat der Stadt) nach § 40 Absatz 1 binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.